I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Soweit in diesem Plan nicht anders vermerkt gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Retzenrain in der Fassung vom 04.07.1968.

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1-15 BauNVO)

WR

Reine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 22 BauNVO)

GRZ 0,4 max. Grundflächenzahl
GFZ 1,2 max. Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

II + D 2 Vollgeschosse und Dachgeschoß, Dachgeschoß als Vollgeschoß zulässig

Nutzungsschablone

WR	II+D	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschoss
0.4	12	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
	-,-		Bauweise

3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO)

o offene Bauweise (Gebäudelängen bis 50 m zulässig)

Baugrenz

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Friedhof



Grünfläche privat
Grünfläche öffentlich

6. Weitere Festsetzungen

Die Festsetzungen zu Ziffer 1 bis 6 entfallen .

- Vor Maßnahmenbeginn ist jegliche vom Vorhaben betroffene Baustruktur bezüglich eines möglichen Vorkommens europarechtlich geschützter Vogelarten (Gebäudebrüter) sowie Fledermäuse hin zu überprüfen
- Bei einem bestätigten Vorkommen ist die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.

7. Sonstige Planzeichen

Aufkantungen/

Geltungsbereich

Die Planzeichen und zeichnerischen Festsetzungen zu den Gebäudetypen, Dachformen und Schnitten entfallen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 81 BayBO)

Dachform zulässig sind auch Pyramidendächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer

Dachneigung ab 15° sowie Flachdächer und Tonnendächer

Kniestock Aufkantungen von max. 0,75 m sind an der Traufe zulässig, gemessen von

Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußschwelle

Dachgauben sind zulässig bis max. 1/3 der Dachlänge.

Blindgauben sind nicht zulässig.

Der Abstand der Gaube vom Ortgang beträgt mind. 1,5 m. Dachgauben sind nicht auf der Außenmauer zulässig.

Quergiebel sind zulässig.

Dachneigung 0° bis 45°

Einfriedungen straßenseitig < 1,10 m, sonstige Grundstücksgrenzen nach BayBO Art. 57 Abs. 1 Nr. 7

Garagen und Nebengebäude

Dachform zulässig sind auch Pyramidendächer, Walmdächer und Pultdächer mit einer

Dachneigung ab 15° sowie Flachdächer und Tonnendächer

Stauraum 3,00 m Höchsttiefe Garage 9,00 m

III. Nachrichtliche Übernahme

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich des ausgewiesenen Bodendenkmals ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch das Gesetz vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) geändert worden ist.
 - 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist.
 - 3. Bayrische Bauordnung (BayBO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBI. S. 375) geändert worden ist.
 - 4. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeinde Collenberg hat in der Sitzung vom 04.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Retzenrain" beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am 02.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.2018 hat in der Zeit vom 19.02.2018 bis 23.03.2018 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Änderungsentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.01.2018 hat in der Zeit vom 19.02.2018 bis 23.03.2018 stattgefunden

Die Gemeinde Collenberg hat mit Beschluss vom...... die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Collenberg, den

Karl-Josef Ullrich, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt

Collenberg, den

Karl-Josef Ullrich, 1. Bürgermeister

Karl-Josef Ullrich, 1. Bürgermeister



GEMEINDE COLLENBERG ORTSTEIL REISTENHAUSEN

LANDKREIS MILTENBERG

Übersichtsplan

Colfiner

Colfiner

Colfiner

Colfiner

2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG (FI.Nrn. 514 und 515) BEBAUUNGSPLAN RETZENRAIN

M1:	1000	0	10	20	30	40
Α	Flurkarte, Bezeichnung BPlan, Verfahrensvermerke, Bodendenkmal, bauliche Nutzung		J.S.		16.04	.18
	Naturschutz, Quergiebel, Geltungsbereich					
Index	Änderungen / Ergänzungen		Name)	Datu	m_

INGENIEURBÜRO BERND EILBACHER BISCHOFFSTRASSE 62 63897 MILTENBERG TEL.: 09371/7066-67

E-MAIL: info@ibemil.de

Datum: 25.01.2018 gezeichnet: Schmeller geprüft: Eilbacher Index: A